

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 65 - 66

Utting, ...: Zur Auslegung des §. 157 der deutschen StPO. und des §. 367 Nr. 2 des StGB. : (Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Zur Auslegung des §. 157 der deutschen StPO. und des §. 367 Nr. 2 des StGB. (Schluß.) — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des I. Oberlandesgerichts München in Strassachen aus dem 1. Semester 1883 (Urtheile.) [Fortf.] — Literaturnotiz.

**Zur Auslegung des §. 157 der deutschen StPO.
und des §. 367 Nr. 2 des StGB.
(Schluß.)**

Die sonst vorgeschriebene zweite Leichenschau fällt nach Art. XV der cit. Instr. weg bei gewaltsamen jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden Todesarten und wenn bereits eine Sektion der Leiche stattgefunden hat. Im Anschluß an die Vorschriften über die zweite Leichenschau spricht dann Art. XVII Abs. 2 der Instr. aus, daß die Erlaubniß zur Beerdigung von der untersuchenden Behörde auszugehen hat, wenn bezüglich des in Frage stehenden Todesfalles eine gerichtliche Untersuchung anhängig ist. Diese Vorschriften mit der durch M.-E. v. 18. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1400) getroffenen die Ausfertigung der Todtenscheine betreffenden Aenderung wurden durch Art. 109, 45 Ziff. 2 u. Art. 35 des RStGB. von 1861 und nach Einführung des NStGB. durch Art. 1 Abs. 1 u. 2, Art. 2 Z. 7, Art. 7, 60 u. 159 Abs. 2 des RStGB. von 1871 im Zusammenhalt mit §. 367 Nr. 2 des StGB. aufrecht erhalten und ist auf Grund des Art. XVII cit. heute noch der U.-R. zur Ertheilung der Beerdigungs-Genehmigung in den Fällen der gerichtlichen Untersuchung zuständig. — Daß eine Beerdigung nicht stattfindet, bevor solche durch den

Leichenschauer nach der zweiten Beschau mittelst Aushändigung des Todtenscheines oder von der Distriktpolizeibehörde (M.-G. v. 3. Oktober 1879 Nr. II, 2 und III Abs. 1, J.-M.-Bl. S. 1574) oder von dem St.-A., Amtsrichter oder U.-R., gegebenen Falles auch von der Ortspolizeibehörde nach Art. 60 des Ges. v. 6. Febr. 1875 genehmigt wurde, dafür ist nach StGB. §. 367 Nr. 2 derjenige, welcher die Beerdigung vornimmt, bei kirchlichen Begräbnissen der Geistliche strafrechtlich verantwortlich, wie dies in dem bayer. Erf. v. 23. Sept. 1876 (Sammlg. Bd. VI S. 466 und Stengleins Ztschr. XVII S. 225) bereits anerkannt wurde. Es zwingt auch der allgemeine Ausdruck in Nr. 2 des §. 367 „vorzeitige Beerdigungen“ nicht dazu, um mit Oppenhoff Note 16 nur solche Beerdigungen darunter zu verstehen, welche erfolgen, ehe der Tod des Menschen feststeht. Die Leichenschau verfolgt in Bayern nicht bloß den Zweck, die Beerdigung Scheintodter zu verhindern, und ist auch jede andere Beerdigung eine vorzeitige, welche vor Erfüllung der übrigen Zwecke der Leichenschau, gegebenen Falles vor Genehmigung des zuständigen Beamten erfolgt. Die Nr. 1 des §. 367 spricht bloß von Beerdigung ohne Vorwissen der Behörde (Oppenhoff N. 4) und durch Art. 60 und 61 des bayer. PStGB. (vgl. Edel Komm. zu Art. 60) sind die Fälle der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beerdigungs-Genehmigung gleichfalls nicht getroffen. Wäre daher auf diese Zuwiderhandlungen der cit. §. 367 Nr. 2 nicht anwendbar, so müßten solche beim Mangel jeglicher anderer Strafbestimmung straflos bleiben, was nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein kann. — Die Grundlosigkeit der Eingangserwähnten Ansicht dürfte hiemit nachgewiesen sein.

Utting, Landgerichtsrath.